

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

## – Inzidenzstufe 1 - Außensportanlagen –

Für die Sportstätten der Stadt Bochum gelten ab dem 14.06.2021 die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung in der aktuellen Fassung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf den Außensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und mit Körperkontakt** ist für bis zu 100 Personen zulässig.
- Ebenfalls zulässig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausübung** auf den Außensportanlagen ohne Personenbegrenzung. Zwischen den Personen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Zwischen unterschiedlichen Einzelpersonen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf der Anlage treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- Beim Aufenthalt von gleichzeitig mehr als 25 Personen auf den städtischen Sportplatzanlagen gilt grundsätzlich eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, insbesondere dort wo keine Mindestabstände eingehalten werden können (zum Beispiel bei Engstellen im Ein- und Ausgangsbereich). Der Mund-Nasen-Schutz darf während der Sportausübung von den Sporttreibenden und Anleitungspersonen abgelegt werden.
- Innerhalb von Sanitäranlagen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unzulässig.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern ist auf Sportanlagen im Freien für bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis (oder nachweislicher Immunisierung) und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig. Zwischen den Personen müssen die allgemeinen Regelungen zum Mindestabstand (1,5 Metern) gesichert eingehalten werden.
- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen und Zuschauer\*innen ist zu verhindern, insbesondere bei Ein- und Ausgängen.

**Stand: 14. Juni 2021**

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Außensportanlage. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

---

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

## **Kontaktdaten Verantwortliche/r**

Verein:

---

Vor- und Nachname:

---

Telefonnummer:

---

E-Mail:

---

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an [sportstaettenvergabe@bochum.de](mailto:sportstaettenvergabe@bochum.de)
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –  
Westhoffstraße 17  
44791 Bochum